



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 04. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG).....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>5</b>
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten.....	6
Zu § 3 - Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie.....	6
Zu § 4 - Klimarisikoanalyse; Datenerhebung.....	6
Zu § 5 - Monitoring.....	7
Zu § 8 - Berücksichtigungsgebot.....	7
Zu § 9 - Bund-Länder-Zusammenarbeit.....	8
Zu § 12 - Klimaanpassungskonzepte.....	8
Zu § 13 - Schlussbestimmungen.....	8
Zur Finanzierung:.....	9
<b>3. Votum.....</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern zu schaffen. Dadurch soll ermöglicht werden, Maßnahmen koordinierter voranzutreiben.

#### Hintergrund

Die Folgen des Klimawandels sind immer deutlicher zu spüren. Daraus resultieren Gefahren für Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur. Trotz ambitionierter Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene kann ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau nicht mehr vollständig verhindert werden. Daher ist es erforderlich, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber den bereits eingetretenen und künftig zunehmenden Klimaveränderungen zu stärken.

### 1.2. Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Gesetzesentwurf für ein Klimaanpassungsgesetz des Bundes vor. Das Klimaanpassungsgesetz verpflichtet die Bundesregierung, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie - die messbare Ziele und Indikatoren enthält und alle vier Jahre überarbeitet werden soll - vorzulegen.

Für die festgelegten Ziele sollen geeignete Maßnahmen auf Bundesebene und Empfehlungen für Maßnahmen der Länder vorgelegt werden. Der Gesetzesentwurf sieht zudem eine eigene Klimaanpassungsstrategie der Länder und Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der Gemeinden und Kreise vor. Auch juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes werden verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 28. August 2023 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Klimaanpassungsgesetz (KAnG) (BR-Drs. 376/23) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 28. August 2023 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Städtetag NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- Gemeinsame Stellungnahme vom Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW

Die Organisationen des Handwerks teilen in ihrer Stellungnahme einleitend mit, dass sich die Positionierung zu dem Vorhaben noch im Diskussionsprozess befindet, sodass die Einlassungen als vorläufige Hinweise zu verstehen sind.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf der Basis dieser Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu der vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Der **DGB NRW** stellt neben dem menschlichen Leid die enormen Folgekosten, die die verursachten Schäden an Gesellschaft, Infrastrukturen und Wirtschaft nach sich ziehen, voran.

Ausdrücklich begrüßt wird die Schaffung eines Handlungsrahmens für eine präventive und vorausschauende Klimaanpassungsstrategie, insbesondere da die Auswirkungen des Klimawandels auf die Arbeitswelt bereits enorm sind. Neben veränderten Bedarfen z.B. im Gesundheitswesen, Katastrophenschutz oder Wassermanagement, nehmen klimabedingte Beeinträchtigungen im Produktionsablauf oder in Lieferketten stetig zu. Wenngleich es schon heute entsprechende Regelungen zu Klimaanpassungsmaßnahmen in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gebe, sei eine Stärkung der Mitbestimmung notwendig.

**IHK NRW** weist darauf hin, dass viele Regelungen in der Konsequenz unklar sind und näher bestimmt werden sollten, so die Abstimmung mit dem Klimaschutzgesetz, der Datenbedarf für das geplante Monitoring, die Relevanz von Klimaanpassungsstrategien für Körperschaften oder die Kosten der Versiegelungsbegrenzung. Insbesondere die Versiegelungsgrenze sollte insgesamt kritisch überprüft werden.

Wenngleich in erster Linie die Verwaltung von Bund und Ländern adressiert ist, wird auf die mittelbare Betroffenheit der Unternehmen - beispielsweise in Vergabeverfahren öffentlicher Stellen bzw. von Trägern öffentlicher Aufgaben - aufmerksam gemacht. Daraus folge eine Relevanz für die Wirtschaft, auch weil die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen unvermeidlich erhebliche Kosten nach sich ziehen werde, beispielsweise solche, die durch Verfahrensänderungen und neu zu erwartende Folgevorschriften in der Implementierung von Maßnahmen für Unternehmen entstehen werden.

**Städte- und Gemeindebund NRW (StGB)** und **Landkreistag NRW (LKT)** heben das Bewusstsein der Städte, Landkreise und Gemeinden für ihre Schlüssel- und Vorbildfunktion im Bereich der Klimaanpassung hervor und betonen die Umsetzung vielfältiger Maßnahmen in dem Bereich. Sie betonen mit Nachdruck, dass kommunale Selbstverwaltung durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht ausgehebelt werden dürfe.

Ferner gebe es Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit und der Finanzierung sowohl der Planung als auch der Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte.

Der **Städtetag NRW** begrüßt es ausdrücklich, dass mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz auch für diesen wichtigen Themenbereich nun ebenfalls ein deutschlandweit verbindlicher Rahmen angestrebt wird. Er betont, dass Klimamaßnahmen vor allem auf der kommunalen Ebene wirksam umgesetzt werden können und dass damit Klimaschutz und Klimafolgenanpassung faktisch eine politisch verpflichtende Aufgabe der Städte sind. Bedauerlich ist es aus Sicht des Städtetages, dass das Klimaanpassungsgesetz in seiner aktuellen Fassung das Verschlechterungsverbot nicht mehr konkret in den Blick nimmt und dass die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen sowie deren Finanzierung weniger im Fokus stehen.

Aus Sicht der **Dachorganisationen des Handwerks** ist die Klimafolgenanpassung eine wichtige vorsorgende Aufgabe, die die Handwerksbetriebe in unterschiedlichen Rollen betrifft. So können Betriebe Adressaten von Maßnahmen sein, wenn es darum geht, es klimafest zu machen. Andererseits sind einige Gewerke darüber hinaus Anbieter von Maßnahmen zur Klimaanpassung.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist es sinnvoll einen verbindlichen Rahmen für Maßnahmen zur Klimaanpassung zu schaffen, was grundsätzlich begrüßt wird. Betont wird, dass auch wenn die öffentliche Hand der erklärte Adressat des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes ist, dies mittelbar und unmittelbar auch die Belange der Wirtschaft in erheblichem Maße betreffen werde.

Unter Hinweis, dass ein wesentlicher Teil der Klimaanpassung durch die Wirtschaft erfolgt, wird angemerkt, dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, die Unternehmen bei grundlegenden Fragen der Klimaanpassung mit einzubeziehen. So stehe unternehmer nrw als Mitglied im Beirat Klimaanpassung NRW diesem Gremium mit Expertise aus der Wirtschaft zur Verfügung.

Für sinnvoll werde erachtet, ein ähnliches Gremium auch auf Bundesebene zu installieren.

## 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

### Zu § 3 - Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Für den **DGB NRW** ist es nicht nachvollziehbar, dass weder Arbeitsschutz noch Daseinsvorsorge Erwähnung finden, was im Widerspruch zu der in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 im Grundgesetz formulierten Schutzpflicht für betroffene Menschen stehe. Dahingehend wird gefordert, die beschriebenen Cluster zwingend, um das Cluster Arbeitswelt zu erweitern. Auch (präventiver) Arbeits- und Gesundheitsschutz müsse ein zentrales Handlungsfeld der künftigen Klimaanpassungsstrategie sein.

Nach Ansicht von **IHK NRW** besteht im Hinblick auf die thematischen Cluster und Handlungsfelder die Gefahr, dass die Ziele einer Novellierung des Klimaschutzgesetzes mit Blick auf die Betrachtung einzelner Sektorziele durch das Klimaanpassungsgesetz konterkariert werden. Angeregt wird eine ganzheitliche und systemische Betrachtung der unterschiedlichen Handlungsfelder.

Mit Blick auf die in § 3 aus Sicht der **Dachorganisationen des Handwerks** abstrakt beschriebenen Handlungsfelder, merken diese teilweise bestehende Überschneidungen, etwa bei Gewerben, Gebäuden und Flächen an. Wichtiger erscheint ihnen, dass die Klimafolgenanpassung unter Ziffer 5 die Vielzahl mittelständischer und handwerklicher Betriebe betrachten. Sofern im Rahmen der Strategie, der Konzeption oder des Monitoring Daten erhoben werden, ist aus Sicht der Dachorganisationen des Handwerks darauf zu achten, dass diese nach Möglichkeit keine zusätzlichen Lasten für Betriebe mit sich bringen.

### Zu § 4 - Klimarisikoanalyse; Datenerhebung

Für den **DGB NRW** sollten die Auswirkungen des Klimawandels auf Beschäftigung auch fester Bestandteil der Risikoanalyse werden. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz verfüge zur Bewältigung der notwendigen Klimaanpassungen mit dem Instrument der Gefährdungsbeurteilung über ein entscheidendes Vehikel, um Arbeitsplatzgestaltungen inklusiv zu realisieren. Die be-

reits vorliegenden Schutzmaßnahmen seien vorrangig im Bereich der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen weiterzuentwickeln. Insgesamt sei eine Einbindung der Arbeitswelt mit den bereits existierenden Strukturen unabdingbar für ein Gelingen der Klimaanpassungen.

### Zu § 5 - Monitoring

**IHK NRW** regt an auszuführen, welche Elemente das Monitoring enthalten und welche Daten zentral zusammentragen werden sollen. Sollte das BMUV seine Überlegungen zur Etablierung eines Beirats konkretisieren, sollte die Wirtschaft einbezogen werden.

Aus Sicht von **StGB NRW** und **LKT NRW** ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit mit gut verständlichen – und nicht nur für Fachleute zu durchdringenden – Formulierungen inhaltlich erreicht wird. Die Information der Öffentlichkeit sollte zur Akzeptanz, der sich ergebenden Maßnahmen dienen.

**unternehmer nrw** merkt mit Blick auf das angedachte Monitoring, was vom Ansatz her begrüßt wird, an, dass die Darstellung vorrangig digital und übersichtlich dargestellt erfolgen müsse, damit die relevanten Zielgruppen tatsächlich erreicht werden.

Zudem sei es im Rahmen der vorgesehenen Monitoring- und Berichtspflichten von Bedeutung, aussagekräftige Zahlen über Investitionen in grüne und blaue Infrastrukturen zu erhalten. **unternehmer nrw** hebt hervor, dass unbekannt ist, in welchem Maß tatsächlich in die Klimaanpassung mit Grün investiert wird. Da grüne Infrastrukturen in den Städten für die Klimaanpassung aber unerlässlich seien, sollten sie im Monitoring maßgebliche Berücksichtigung finden.

### Zu § 8 - Berücksichtigungsgebot

**IHK NRW** spricht sich für die Klarstellung aus, dass mit dem Berücksichtigungsgebot keine eigenständigen materiell-rechtlichen Verpflichtungen einhergehen, wodurch zusätzliche Bürokratie erzeugt sowie Genehmigungs- und Planungsverfahren in die Länge gezogen würden - mit entsprechend zusätzlichen Kosten auch für die Unternehmen.

Mit Blick auf die Bestimmungen zur Versiegelung wird für die Erfassung der damit einhergehenden ökonomischen Auswirkungen plädiert.

Auch **unternehmer nrw** sieht die derzeitige Formulierung des Berücksichtigungsverbots als kritisch unter dem Gesichtspunkt, dass der Eindruck entstehen könnte, dass Folgen des Klimawandels bei einem Einzelvorhaben unmittelbar materiell zu prüfen und zu berücksichtigen sind. Sie gibt zu bedenken, dass der Klimawandel selbst bereits bei der Ausgestaltung der einzelnen umweltrechtlichen Gesetze Eingang gefunden hätte. **unternehmer nrw** schlägt daher vor, dringend in die gesetzliche Begründung aufzunehmen, dass die Anforderungen an die Folgen des Klimawandels nicht über die im jeweiligen Fachrecht maßgeblichen Regelwerke oder technischen Anforderungen hinaus nochmals im Einzelfall eigenständig zu bewerten und zu berücksichtigen sind.

Die **Dachorganisationen des Handwerks** halten das Berücksichtigungsgebot für präzisierungswürdig. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund, dass der Begriff „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 Nr. 3 weitgefasst sei. Dieser erfasse alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.

Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes müsse daher klargestellt werden, dass die Anforderungen des Berücksichtigungsgebotes an den Betrieb eines Schornsteinfegers andere sind als die einer Gemeinde oder einer Bundesliegenschaft. Mit Blick auf diese Unterschiedlichkeit stelle die Pflicht in § 3 einen Fremdkörper dar.

Grundsätzlich ist die Zielrichtung des § 8 aus Sicht des **Städtetages NRW** zu begrüßen, dieser lässt jedoch noch einige Fragen offen, insbesondere bezüglich einiger unklaren und nicht rechtssicheren Begriffe wie "dauerhaft nicht mehr notwendig" und "soweit dies erforderlich und zumutbar ist" (§ 8 Nr. 3). Das macht nach Auffassung der Städte Planungskonzepte schnell angreifbar, weil schwer nachweisbar ist, warum die Planung unbedingt erforderlich ist.

### Zu § 9 - Bund-Länder-Zusammenarbeit

**unternehmer nrw** begrüßt die Regelung zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern ausdrücklich. Gefordert wird, bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Novellierung des Klimaanpassungsgesetzes in NRW die Regelungen des Bundes unbedingt zu beachten, damit in Nordrhein-Westfalen keine isolierte Rechtslage entstehe.

### Zu § 11 - Berichte der Länder

Der **StGB NRW** und **LKT NRW** monieren, dass die kommunale Ebene EU-ausgelöste Berichtspflichten zur flächendeckenden Erfüllung „durchgereicht“ bekommen. Sie bitten dringend um eine Verringerung dieser rein administrativen Belastungen.

### Zu § 12 - Klimaanpassungskonzepte

Eine künftige bundesweite Verpflichtung, Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte auf kommunaler Ebene zu erstellen, sollte aus Sicht des **Städtetages NRW** politisches Ziel sein. Dadurch wird die Bedeutung von Klimaschutz und Klimaanpassung vor Ort gestärkt und die Rolle der Städte anerkannt und aufgewertet.

Nach Ansicht des **StGB NRW**, **des LKT NRW** und **des Städtetages NRW** sollten bestehende Klimaanpassungskonzepte weiterhin Bestand haben und bei Nichterfüllung des gesamten Kriterienkatalogs im Rahmen einer Fortschreibung ergänzt werden können.

Sofern den Kommunen Berichtspflichten auferlegt werden, die Klimarisikoanalysen berücksichtigen, müssten den Kommunen diese Analysen (konkret für das Gemeinde- /Kreisgebiet) zur Verfügung gestellt werden. Dies insofern als eine eigenständige Erstellung einer solcher Klimarisikoanalysen ist den Kommunen nicht möglich und die Vergabe an Dritte teuer und kapazitätsmäßig schwer umsetzbar. Schließlich würde auch die Zusammenführung uneinheitlicher Analysen die spätere Auswertung der Ergebnisse durch den Bund unmöglich machen.

Die **Dachorganisationen des Handwerks** regen an, in § 12 Abs. 2 Sturm als typisches Schadensereignis zu ergänzen.

### Zu § 13 - Schlussbestimmungen



**unternehmer nrw** begrüßt die klare Formulierung, dass dieses Gesetz keine subjektiven Rechte oder klagbare Rechtspositionen begründet.

### **Zur Finanzierung:**

**DGB NRW, Städtetag NRW, StGB NRW und LKT NRW** betonen den Klimaschutz und die Anpassung als gesamtgesellschaftliche Aufgaben (an deren Umsetzung alle staatlichen Ebenen mitwirken müssen). Kritisiert wird aber die angedachte Finanzierung. Im bestehenden System der Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden seien sichere und verlässliche Finanzierungswege für Klimaschutz und -anpassung bisher keinesfalls sichergestellt.

Wenngleich das Bewusstsein für die Notwendigkeiten und Herausforderungen besteht, könnten sich demnach viel zu viele Kommunen die Personal- und Sachkosten zur Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und weiteren Aktivitäten auch mit Fördermitteln nicht leisten.

Die Finanzierung, beispielsweise von Klimaschutzmanager\*innen, aus Fördertöpfen von Bund und Ländern ist naturgemäß befristet, danach müssen diese Stellen aus den kommunalen Haushalten finanziert werden. Viele Kommunen seien auf Grund hoher Altschulden und anderer Ausgabenzwänge nicht in der Lage, diese zur Umsetzung der vorgesehenen Klimaanpassungsmaßnahmen so wichtigen Stellen langfristig zu finanzieren.

Um dem Konnexitätsprinzip Rechnung zu tragen, brauche es eine langfristige Finanzierung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch für die Umsetzung der erstellten Konzepte erhebliche finanzielle Aufwendungen erforderlich sind, beispielsweise Mittel für investive Maßnahmen und zur Deckung der Personalkosten. Damit substanzielle Verbesserungen bei der Klimaanpassung erreicht werden können, müsse die Umsetzung der Maßnahmen von vornherein mitgedacht werden.

Der **Städtetag NRW** weist darauf hin, dass laut einer Erhebung der investiven und personellen Finanzierungsbedarfe einer Unterarbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz bis 2030 ein Bedarf in den Bereichen Klimaanpassung, Naturschutz und natürlicher Klimaschutz in den Ländern und Kommunen an Finanzmitteln in Höhe von insgesamt ca. 55 Mrd. Euro sowie ein Stellenbedarf in Höhe von ca. 16.200 Stellen besteht. Auf dieser Grundlage kommt das Thema der Finanzierung im Klimaanpassungsgesetz deutlich zu kurz. Aus Sicht des Städtetages muss die dauerhafte Fortschreibung sowie die Unterstützung der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen zwingend ebenfalls in den Vordergrund gerückt werden.

**StGB NRW** und **LKT NRW** plädieren in Anbetracht der entstehenden Kosten für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes dafür, dass die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, Gemeinden unterhalb einer bestimmten Größe von der Pflicht auszunehmen. Dies sei wegen der vielfältigen anderweitigen Aufgaben der Kommunen und der in der Begründung bezifferten Höhe der Kosten von 100.000 bis 200.000 Euro angebracht. Es sei angemerkt, dass es nicht bei den Kosten bleiben wird, sondern zusätzliche Kosten für etwaige Anpassungen oder Aktualisierungen hin-zukommen werden. Auch werden Mitarbeiter aus der Verwaltung die Planungen begleiten müssen, was gerade kleinere Kommunen vor große Herausforderungen stellen würde.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt die Initiative, den Aspekt der Klimaanpassung verstärkt in den Fokus zu rücken. Dies insofern, als die Auswirkungen des Klimawandels immer stärker spürbar sind und die ambitionierten Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau nicht mehr vollständig verhindert werden können.

Unternehmen können durch die beabsichtigten Zielsetzungen sowohl Adressat als auch Anbieter von Klimaschutzmaßnahmen sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig die Unternehmen insbesondere auch bei grundlegenden Fragen der Klimaanpassung mit einzubeziehen, Vorgaben unmissverständlich und bürokratiearm auszugestalten sowie Raum für Transformationsprozesse zu eröffnen.

Mit Blick darauf, rät die Clearingstelle Mittelstand,

- die in § 3 geclusterten Themenfelder explizit um den Aspekt „Arbeitswelt“ ergänzen
- in § 8 explizit klarzustellen, dass das Berücksichtigungsgebot keine eigenständige materiell-rechtlichen Anforderung bei Vorhabensentscheidungen begründet
- mit Blick auf die in § 8 erwähnten Hinwirkungspflichten eine weitergehende Differenzierung unter dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Arten von „Träger öffentlicher Aufgaben“ vorzunehmen
- § 12 Abs. 2 Satz 2 um den Begriff „Sturm“ als typisches Schadensereignis ergänzen
- zu prüfen, ob im Interesse der Einbeziehung der Expertise der mittelständischen Wirtschaft ein Beirat für Klimaanpassung nach dem Vorbild von NRW eingerichtet werden sollte